

dem in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgestellten Formular zur Konzessionierung von Versicherungsgesellschaften war im Kanton Bern der Betrieb des Versicherungsgeschäftes aus allgemeinen öffentlichen Interessen an eine behördliche Ermächtigung (Konzession) geknüpft, die nur beim Vorhandensein bestimmter durch das Gesetz aufgestellter Garantien erteilt wurde. Hierzu gehörte die Bestellung einer Kaution seitens des Versicherers als Sicherheit für die Erfüllung aller im Kanton Bern eingegangenen Verbindlichkeiten. In Bezug auf diese Kaution hat die Behörde der Gesellschaft nicht privatwirtschaftlich gegenüberstanden auf dem Boden der Gleichheit der Rechtssubjekte, sondern sie ist hiebei als der Träger der öffentlichen Gewalt aufgetreten und hat kraft staatlicher Autorität der Gesellschaft die Kautionspflicht einseitig aufgelegt. Und wenn nun auch die Kaution in erster Linie den Ansprüchen der bernischen Versicherten eine gewisse Sicherheit verschaffen sollte, so hat der Regierungsrat doch nicht etwa bloß als gesetzlicher Vertreter der einzelnen Versicherten sich die Kaution leisten lassen; jene Sicherstellung wurde als im allgemeinen Staatsinteresse liegend betrachtet und daher in erster Linie um dieses Interesses willen und nicht wegen der einzelnen Versicherten den auswärtigen Versicherern die Kautionspflicht auferlegt. Hieraus folgt aber, daß das Rechtsverhältnis, das in Bezug auf die Kaution zwischen dem Regierungsrat und der Gesellschaft besteht, dem öffentlichen Recht angehört und daß der erstere aus publizistischen Gründen sich zur Zeit im Besitz der Kaution befindet. Auf dieses öffentlich-rechtliche Verhältnis kann der Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich nicht wirken, und der Regierungsrat kann die Herausgabe der Kaution verweigern, ohne gegen den Staatsvertrag zu verstoßen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Vergl. auch Nr. 91.

## B. Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

### Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

105. Entscheid vom 2. Oktober 1903 in Sachen  
Greutert, Peterelli & Cie.

*Art. 40 Sch.- u. K.-Ges.: Art der Betreibung.*

A. Am 11. März 1902 leitete Karl Naser in Winterthur gegen die Kommanditgesellschaft Greutert, Peterelli & Cie. für eine Forderung von 5000 Fr. Betreibung ein, wogegen Rechtsvorschlag erfolgte. Durch gerichtliches Urteil wurde die betriebene Forderung geschützt, und es ließ darauf Naser, in Fortsetzung der Betreibung, unterm 17. März 1903 der betriebenen Firma die Konkursandrohung zustellen. Hiegegen erhoben Greutert, Peterelli & Cie. Beschwerde mit der Behauptung, die Firma unterliege, da sie bereits unterm 2. April 1902 im Handelsregister gestrichen worden sei, seit dem 2. Oktober 1902 der Konkursbetreibung nicht mehr.

Die untere Aufsichtsbehörde hieß die Beschwerde gut und hob demgemäß die erlassene Konkursandrohung auf. Dagegen schützte die kantonale Aufsichtsbehörde einen gegen dieses Erkenntnis eingelegten Rekurs des betreibenden Gläubigers Naser und erklärte

die Konkursandrohung als zu Recht bestehend. Ihr am 3. Juli 1903 ergangener Entscheid geht davon aus, daß die Gesellschaft unterm 2. April 1902 im Handelsregister gestrichen worden sei und insoweit gegen sie die Zulässigkeit der Konkursbetreibung mit dem 2. Oktober 1902 aufgehört habe, letzteres aber nur unter der Voraussetzung, daß die Streichung im Handelsregister in zulässiger Weise, d. h. nach Durchführung einer korrekten Liquidation erwirkt worden sei. An letzterem Erfordernisse, wird sodann des nähern ausgeführt, fehle es aber hier. Im übrigen werde es sich dann bei einer in gesetzlicher Weise vorzunehmenden Liquidation ergeben, ob, wie der Rekurrent Naser behauptete, noch unverteilte Gesellschaftsaktiven vorhanden seien.

B. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende, von Peterelli bezw. Greutert, Peterelli & Cie. dem Bundesgerichte rechtzeitig eingereichte Rekurs, der um Aufhebung des genannten Entscheides und Bestätigung desjenigen der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde nachsucht.

Die kantonale Aufsichtsbehörde beantragt, unter Berufung auf die Motivierung ihres Erkenntnisses, Schutz desselben.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Unbestrittenmaßen ist die nunmehr auf Konkurs betriebene Firma Greutert, Peterelli & Cie. unterm 2. April 1902 im Handelsregister gestrichen worden. Nun bestimmt Art. 40 B.-G., daß Personen (— und darunter sind nach bundesrechtlicher Praxis nicht nur physische Personen, sondern auch Gesellschaften, wie die vorliegende Kommanditgesellschaft, zu verstehen —) nach ihrer Streichung im Handelsregister noch während sechs Monaten, von der Publikation dieser Streichung an gerechnet, der Konkursbetreibung unterliegen. Dafür, ob die Konkursfähigkeit dieser Personen aufgehört habe oder nicht, ist also lediglich entscheidend, ob tatsächlich die Streichung im Handelsregister erfolgt und publiziert und seither die gesetzliche sechsmonatliche Frist abgelaufen sei, wogegen es nicht darauf ankommen kann, ob die Streichung aus irgend einem Grunde gesetzlich nicht hätte erfolgen sollen (vgl. Amtl. Samml., Sep.-Ausg., Bd. V, Nr. 48, S. 190, i. S. Binetti\*,

\* Amtl. Samml., Bd. XXVIII, 1. Teil, Nr. 70, S. 293 ff.

und Nr. 71, i. S. Studer\*). Danach gibt auch der von der Vorinstanz angeführte Grund, daß die Liquidation der aufgelösten Firma nicht in korrekter Weise vor sich gegangen sei, kein stichhaltiges Motiv ab, um die durch Art. 40 B.-G. vorgesehene Rechtsfolge (Aufhören der Konkursfähigkeit) auszuschließen. Mit obigen Ausführungen soll allerdings der Möglichkeit in keiner Weise Eintrag geschehen, daß die Handelsregisterbehörden eine gesetzwidrig erfolgte Firmalösung, sei es auf Betreiben einer interessierten Partei, sei es von Amteswegen, wieder rückgängig machen. Dagegen haben die Betreibungsbehörden, so lange kein neuer, die Lösung widerrufender Registereintrag vorliegt, unbedingt hierauf abzustellen und demnach bis dahin eine Konkursbetreibung wegen Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses nicht zu bewilligen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit die fragliche Konkursandrohung aufgehoben.

106. Entscheid vom 2. Oktober 1903 in Sachen  
Egger-Bösch.

Art. 18 Sch.- u. K.-Ges.: Erfordernisse der Rekuserklärung und der Rekurschrift.

A. Der Rekurrent Egger-Bösch in St. Gallen hatte gegen eine bei ihm vorgenommene Pfändung, unter Berufung auf die Unpfändbarkeit der betreffenden Gegenstände, Beschwerde geführt und wurde damit mit Entscheid vom 27. Juli 1903 von der untern Aufsichtsbehörde (Bezirksgerichtspräsidium St. Gallen) abgewiesen. Daraufhin wandte er sich mit einem undatierten Schreiben, dessen Couvert den Poststempel des 6. August 1903 trägt, in folgender Weise an die kantonale Aufsichtsbehörde:

„Gegen die Verfügung des Bezirksgerichtspräsidiums St. Gallen

\* Eod., Nr. 102, S. 418 ff.